

Anwesenheit in Bewegung und Sport

Grundsätzlich gilt die Anwesenheitspflicht für den Turnunterricht, wie für jeden anderen Gegenstand. Dasselbe gilt auch für den Nachmittagsunterricht.

Turnbefreiung

Auf Grund einer länger andauernden Verhinderung (Krankheit oder Verletzung) kann der Arzt bzw. das Krankenhaus eine Befreiung vom Turnunterricht ausstellen.

Bei einer Befreiung, die länger als 2 Wochen dauert, darf der/die Schüler/in mit Einverständnis der Eltern dem Nachmittagsunterricht fern bleiben.

Entschuldigung

Bei einer Krankheit (z.B. starke Verkühlung), die die Teilnahme am Turnunterricht kurzfristig verhindert, genügt eine schriftliche Entschuldigung, die von den Erziehungsberechtigten unterschrieben ist.

Die Anwesenheit der/ des Schülerin/s im Unterricht ist trotzdem Pflicht.

laut Absprache mit der Bildungsregion Wels-Land vom 12.10.2016